

Satzung des ELSA-Mannheim e.V.

(in der geänderten Fassung vom 23.11.2023)

§ 1 NAME, GESCHÄFTSJAHR, SITZ

- (1) Die Vereinigung führt den Namen ELSA - Mannheim (Fakultätsgruppe Mannheim der Europäischen Jurastudentenvereinigung) e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Mannheim.

§ 2 ZWECK

- (1) ELSA Mannheim strebt als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) die Mitgliedschaft bei der deutschen lokalen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung der internationalen ELSA (The European Law Students` Association) an. ELSA Mannheim anerkennt als solche die Statuten und unterstützt die Ziele der internationalen ELSA wie deren nationaler Sektion.
- (2) Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit, und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 TÄTIGKEIT

Zur Erreichung ihrer Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Praktikant:innenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ (einschließlich der Rechtsakademien/-kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich der rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramme) und „bilateraler Studienaustausch“. Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt dort lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandstudienberatung) entsprechend ihrer Ziele durch.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck und dessen Verwirklichung sind in den §§ 2, 3 dieser Satzung geregelt. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dieser Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Kostenerstattungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5 FINANZEN

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zu der Versammlung, die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Vereinigung können alle an der Universität Mannheim immatrikulierten Studierenden der juristischen Abteilung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie (Rechts-) Referendar:innen oder Jungjurist:innen aus der Region werden, welche obige Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützen und anerkennen. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

§ 6 a ELSA MANNHEIM SENIORS entfallen

§ 6 b VORÜBERGEHENDE MITGLIEDER entfallen

§ 6 c EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um ELSA Mannheim besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder als solches haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 d FÖRDERKREIS

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung stehen oder ihre Unabhängigkeit und Überparteilichkeit gefährden. Fördernde Mitglieder als solche haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Der Kreis dieser Mitglieder heißt Förderkreis.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beauftragten für den Förderkreis. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an. § 11 Abs. 2 Satz 1-4 gelten entsprechend.

§ 6 e BEIRAT

- (1) Der Vorstand kann im Namen der Vereinigung Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere anerkannten Professor:innen, Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Notar:innen und Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben mit juristischer Ausbildung, eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Der Beirat unterstützt und berät die Vereinigung.

- (2) Beiratsmitglieder sind keine Mitglieder der Vereinigung.
- (3) Beiratsmitglieder, die schuldhaft in grober Weise den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln, kann der Vorstand aus dem Beirat ausschließen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) mit dem Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstands,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2)
 - d) durch Ausschluss (Abs.3)zum Schluss des jeweiligen Semesters.
- (2) ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit der gültigen Stimmen den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des/der Schriftführenden
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts; Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Referent:innen,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und die Erhebung einer Umlage,
 - f) Beschlussfassung über die Durchführung von oder Mitarbeit an Projekten oder Studienaustauschen im Rahmen eines Programmes der ELSA-Deutschland e.V., sowie die Bewerbung um die Mitaustragung eines Treffens oder eines Projekts von ELSA International
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat zur Rechnungsprüfung mindestens eine:n Rechnungsprüfer:in zu ernennen, um durch ihn/sie das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen. Der/die Rechnungsprüfer:in erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung in Bezug auf die Entlastung ab.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Es findet möglichst eine ordentliche Mitgliederversammlung im Semester, zumindest jedoch eine pro Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen; ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb von vier Wochen nicht nach, so

kann jedes Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied nach Satz 2 einberufen, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

- (2) Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Vermerk auf der Homepage sowie schriftlich an jedes Mitglied per Brief oder E - Mail zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung während der vorlesungsfreien Zeit ist nicht zulässig.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder bis zu zwei von ihm/ihr bestimmten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (2a) Die Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung, wenn nicht anders bestimmt, können offen mit relativer Mehrheit vorgenommen werden.
- (2b) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Die Wahl ist frei und geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, liegt erneut Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Finanzers, oder bei deren Abwesenheit die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Mitglieds des erweiterten Vorstands. Die zusätzlichen Voraussetzungen in § 11 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführenden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/ der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzreferent:in (Präsidium). Die Vereinigung wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann den anderen Referent:innen für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils zwei Semester gewählt. Die Wahl eines/einer Kandidierenden in Abwesenheit ist nicht möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die eine:n Nachfolger:in wählt. Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle eingegangenen Vorschläge zur Wahl zu stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines/ihres Amtes entheben.
- (4) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende:n fernmündlich oder schriftlich; bei der

Versammlung soll eine Ladungsfrist von fünf Tagen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann das präsenste Vorstandsmitglied allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand. In allen Angelegenheiten kann der Vorstand die Beschlussfassung an den erweiterten Vorstand übertragen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt unter der Leitung des/der Vorsitzenden mit Unterstützung der Referent:innen die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet an ELSA - Programmen mit. Ferner ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts,
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - d) Ernennung der Referent:innen,
 - e) Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,
 - g) Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA-Deutschland e.V.,
 - h) Bestimmung der Delegierten, die zur Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. entsandt werden.
- (2) Der/die Referent:in für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 13 REFERENT:innen; ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Bereiche sonstige Vorsitzende (Referent:innen) in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Semestern wählen. Jeder Referent:innenposten kann mit bis zu zwei Personen besetzt werden. § 11 Abs. 2 S. 1–4 der Satzung gelten entsprechend; für das Verfahren gilt § 10 IIb der Satzung. Die zu besetzenden Posten orientieren sich an den vorhandenen Posten des amtierenden erweiterten Vorstands, insbesondere sind diese: „Marketing“, „Akademische Aktivitäten“, „Seminare & Konferenzen“, „Professional Development“ und „Human Resources“. Die Neuschaffung eines Postens erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Referent:innen handeln im Auftrag des Vorstandes; sie sind keine besonderen Vertreter:innen i.S. des § 30 BGB.
- (3) Zusammen mit dem Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand. Dieser beschließt soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind; für die Einberufung der Versammlung gilt § 11 Abs.4 Satz 2 entsprechend.
- (4) Zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Direktor:innen berufen und abberufen. § 13 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend. Die Direktor:innen sind keine besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB, sie sind an Weisungen des

erweiterten Vorstands gebunden. Zu besetzende Stellen sind per E-Mail und auf der Homepage auszuschreiben. Die Amtszeit der Direktor:innen endet automatisch mit Ablauf der Amtszeit des erweiterten Vorstands, Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abberufung.

§ 13a HAFTUNG DES ERWEITERTEN VORSTANDS

Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 14 NATIONALE VERTRETUNG

- (1) Die Vertretung der ELSA Mannheim in der Generalversammlung ELSA-Deutschland e.V. erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung durch den Vorstand (bei dessen vollständiger Verhinderung eine:n vom Vorstand hierzu bevollmächtigte:n Referent:in) sowie durch die vorgesehene Zahl Delegierter aus der Mitte der Referent:innen.
- (2) Bei Verhinderung eines/einer Referent:in kann der Vorstand ein sonstiges Mitglied zur Vertretung bei der Generalversammlung bestimmen.

§ 15 ÄNDERUNG DER SATZUNG; AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

- (1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
- (3) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes, fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bzw. wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die juristische Fakultät der Universität Mannheim zur Förderung von Studienaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.